

Amtliche Mitteilungen

Datum 04. August 2014

Nr. 78/2014

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für den**

**B.A. Ergänzungsfach Economics
der
Universität Siegen**

Vom 01. August 2014

**Fachspezifische Bestimmung
für den
B.A. Ergänzungsfach Economics
der
Universität Siegen**

Vom 01. August 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Modularisierung und Kreditpunkte
- § 2 Studienleistungen
- § 3 Studienakten
- § 4 Bildung der Gesamtnote
- § 5 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

§ 1 Modularisierung und Kreditpunkte

- (1) Jedes Modul besteht aus Modulelementen. Die Module und Modulelemente sind im Anhang dieser Fachspezifischen Bestimmung spezifiziert.
- (2) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Je nach den in der Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können dabei unterschiedlich viele Kreditpunkte erworben werden. Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Mögliche Arten der Leistungserbringung sind Kurzreferat, Sitzungsprotokoll, Arbeitsprotokoll, Kolloquium, mündliche Leistung, Klausur, Referat, Referat mit Ausarbeitung, punktuelle mündliche Leistungen, punktuelle schriftliche Leistungen, kumulative mündliche Leistungen, kumulative schriftliche Leistungen, Praktikumsbericht, Projektbericht oder äquivalente Leistungen.
- (3) In den Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2, 3 oder 4 Kreditpunkte vergeben.
- (4) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind.
- (5) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module erfolgt wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Kreditpunkteverteilung Ergänzungsfach Economics

Module	Zahl der geforder- ten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulele- mente	Zielpunktzahl pro Modul
1	6	2+4+4	10
2	4	4+2	6
3	6	3+4+4	11
4	6	4+4	8
5 <u>oder</u> 6	6 6	4+4+2 4+4+2	10 10
Summe	28		45

§ 2 Studienleistungen

- (1) In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Diese werden benotet.
- (2) Studienleistungen können sein: mündliche Studienleistungen (z. B. Kolloquium, Einzelabfragungen, Referat, Präsentation), schriftliche Studienleistungen (z. B. Klausur, Zusammenfassung, Protokolle, Hausarbeit).

- (3) Studienleistungen innerhalb eines Modulelements können auch kumulativ erbracht werden. In diesem Fall ist eine gewichtete Durchschnittsnote zu bilden. Die Gewichtung der Einzelleistungen gibt die/der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung bekannt.
- (4) Studienleistungen können nach Maßgabe der/des Lehrenden als Einzelleistungen oder als Gruppenleistungen erbracht werden.

§ 3 Studienakten

- (1) Für jede Studentin/jeden Studenten wird im Prüfungsamt eine Studienakte angelegt, in der die erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.
- (2) Studienleistungen werden von den Lehrenden bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft wie folgt zu dokumentieren:
 - Name
 - Matrikelnummer
 - Studiengang
 - Modulelement
 - Art der Leistung (z. B. Klausur, Referat, schriftliche Aufgabe, Hausarbeit etc.)
 - Datum der Leistung(en)
 - Thema/Themen der Leistung(en)
 - erteilte Note
 - Kreditpunkte
- (3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 6 Jahre aufbewahrt. Bei Bedarf können Auszüge aus den Meldungen in die einzelnen Studienakten übernommen werden.

§ 4 Bildung der Gesamtnote

Alle Studienleistungen gehen in die Gesamtnote ein. Für jedes Modul wird auf der Basis der Noten der einzelnen Modulelemente eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der Kreditpunktzahl in die Modulnote ein. Eine Note für eine Leistung, mit der zwei Kreditpunkte erzielt wurde, wird mit dem Faktor 2 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der drei Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Faktor 3 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der vier Kreditpunkte erzielt wurden, geht mit dem Faktor 4 in die Modulnote ein. Jede Modulnote geht entsprechend dem Anteil der Kreditpunkte in die Teilnote ein.

§ 5 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit

- (1) Jede Studienleistung kann bei Nichtbestehen zeitnah, d. h. spätestens bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit, wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsleistung nicht bestanden, muss das Modulelement ganz wiederholt werden.
- (2) Jedes Modul muss mit einer Modulnote von mindestens 'ausreichend' absolviert werden. Wird ein Modulelement auch nach Wiederholung nicht bestanden, kann das Modul dennoch als bestanden gewertet werden, wenn die Modulnote insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der Note des nicht bestandenen Modulelements, noch 'ausreichend' ist.

- (3) Zu jeder Prüfung für ein Modulelement ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Diese Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich von der Prüfung abmelden. Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

§ 6

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5 vom 01. April 2003, 30. März 2007 und 22. April 2009.

Siegen, den 01. August 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang: Module

- Modul 1: Wirtschaftspolitik, 6 SWS
 1.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 1.2 Makroökonomie I
 1.3 Wirtschaftspolitik
- Modul 2: Volkswirtschaftstheorie, 4 SWS
 2.1 Mikroökonomie I
 2.2 Mikroökonomie II (Übung)
 oder
 2.3 Makroökonomie II (Übung)
- Modul 3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 6 SWS
 3.1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
 3.2 Buchführung und Abschluss
 3.3 Investition und Finanzierung oder Ökonomie im Unternehmen I
- Modul 4: Grundlagen der Managementlehre, 6 SWS
 4.1 Produktion oder Ökonomie im Unternehmen II
 4.2 Absatz
- Modul 5: Fortgeschrittene Managementlehre, 6 SWS
 5.1 Unternehmensplanung oder Grundlagenmanagement KMU
 5.2 Unternehmenspolitik oder Unternehmensentwicklung I
 5.3 Personalmanagement anstatt Investitionstheorie

 oder
- Modul 6: Fortgeschrittene Wirtschaftspolitik, 6 SWS
 Fortgeschrittene Wirtschaftspolitik I
 Fortgeschrittene Wirtschaftspolitik II
 Fortgeschrittene Wirtschaftspolitik III